

Zur Geschichte von Gewässerver- schmutzung und Gewässerschutz seit dem Spätmittelalter

von Werner Kohl, Wien

überarbeitete und erweiterte Fassung
eines Vortrags, gehalten am 18. März 1998

Inhaltsübersicht

A Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Weistümer
Polizeiordnungen
Infektionsordnungen
Stadtrechte

B Brunnen

C Bäche

D Strafrahen und Wert der Geldstrafen

E Donau

Schlachtabfälle, genußuntaugliche und tote Tiere
Exkurs: Krankheitsvorbeugung als Motiv der Entsorgung
über die Donau
Unsauberkeit, Unrat, Unflat, Senkgrubenräumung, Kanalisation
Hinrichtung durch Ertränken
Differenzierte Schutzbemühungen

F Konklusion

Literatur und Anmerkungen

A. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Seit dem Spätmittelalter findet man in alten Rechtsquellen Verunreinigungsverbote für Brunnen und für Oberflächengewässer und vielfach auch die Strafen, die bei Übertretung dieser Vorschriften vorgesehen waren. Solche dem Gewässerschutz dienende Bestimmungen sind in Weistümern, Polizeiordnungen, Infektionsordnungen und Stadtrechten bzw. Statuten enthalten.*)

Der Geltungsbereich und der Inhalt dieser Rechtsquellen kann durch folgende Kurzbeschreibungen gekennzeichnet werden (1).

1. Weistümer

Weistümer sind Rechtsquellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Man versteht darunter Weisungen des geltenden Gewohnheitsrechtes durch die Rechtsgemeinschaft oder deren Repräsentanten in einer einem Gerichtsverfahren vergleichbaren Form, das heißt in Form hypothetischer Fälle.

Andere Bezeichnungen für Weistümer sind Recht und Gerechtigkeit, Ehaft, Taiding, Ehafttaiding, Banntaiding, Landrodel oder Jahrding und viele mehr. Seit dem 13. Jahrhundert wurde begonnen, die Weisungen schriftlich festzuhalten. Die Zahl solcher schriftlichen Aufzeichnungen über Taidinge hat vom 14. bis zum 16. Jahrhundert zugenommen und

*¹) Für die wertvolle Unterstützung beim Aufsuchen von Quellen und Literatur danke ich den Herren Univ.-Ass.Mag.Dr. G.Kohl und V.-Ass.Mag.J.Pauser vom Institut für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte der Universität Wien.

dann wieder bis zum Ende des 18. Jahrhunderts abgenommen. 1864 hat die kaiserliche Akademie der Wissenschaften den Beschluß gefaßt, die Weistümer zu sammeln und herauszugeben. Die Herausgabe dieser bearbeiteten und nach Bundesländern geordneten und nummerierten österreichischen Weistümer hat einen Zeitraum von über 100 Jahren erforderlich gemacht (2).

2. Polizeiordnungen

Polizeiordnungen sind Gesetze, die in Territorien und im Reich vorzüglich im 16. bis 18. Jh. zur Ordnung des Gemeinwesens ergangen sind (Landesordnungen).

Allgemein wurden Polizeisachen als Angelegenheit bezeichnet, die sich auf die gute Ordnung des Gemeinwesens beziehen.

Das ältere Verständnis von „Policey“ begründet sich auf Gefahrenabwehr von Stadt und Bürgern. Polizeiordnungen beinhalten unter anderem Regelungen für Brandschutz, Bauordnung, Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserbeseitigung und Umgang mit Lebensmitteln.

3. Infektionsordnungen

Sie bezweckten die Verhinderung des Auftretens und der Weiterverbreitung von Seuchen. Sie enthalten u.a. Bestimmungen über Stadtreinhaltung, Kontrolle des Personen- (Marktfahrer-, Saisonarbeiter-) und Warenverkehrs sowie speziell von Seuchenfreiheitszeugnissen, Versorgung der Kranken und Registrierung und Bestattung der Toten.

4. Stadtrechte

Das Stadt-Recht ist die von der hohen Landesobrigkeit einem gewissen Ort erteilte Vergünstigung einen Stadt-Rat zu erwählen.

Statuten, auch Stadt-Recht und Stadt-Willkür genannt, sind Gesetze und Verordnungen der Stadt-Obrigkeit wonach sich die Bürger und Untertanen zu halten haben. Der Stadt-Rat kann Ordnungen für verschiedene Bereiche erlassen, z.B. Polizei-, Handels-, Maut-, Brau-, Feuer- und dergleichen Angelegenheiten.

In den alten Rechtsquellen sind die Ursachen der Verschmutzung von Brunnen und Bächen angeführt, Verunreinigungsverbote ausgesprochen und Strafen angedroht.

B. Brunnen

Zunächst ein paar Beispiele von Brunnen aus verschiedenen Jahrhunderten. Sie zeigen, daß Brunnenverunreinigungen immer schon verboten waren und unter Strafe gestellt wurden.

Die interessanten Originaltexte sind in Mittelhochdeutsch und Frühneuhochdeutsch geschrieben und nicht immer gleich zu verstehen. Um die Zeit für das Einlesen kurz zu halten ist im Anschluß an den Originaltext jeweils eine Übertragung in modernes Deutsch angeführt.

Gerechtigkeit auf den Heiligenkreuzer Gründen und Gütern, Mitte 15. Jh.:

"Wer einen gemainen prunn unreinigt als mit todttem as, mit aschen oder mit anderm unflat, der es darein wurf verwandelt von ieder hertstat (Herd) 72 d." (3)

Wer einen allgemein genutzten Brunnen verunreinigt sei es mit toten Tieren, mit Asche oder mit anderem Unrat, für jeden, der den Brunnen verunreinigt wird der Haushalt zur Zahlung von 72 Pfennig verurteilt.

Immer wieder werden Aas und tote Tiere als Verunreinigungsursachen sowohl bei Brunnen wie auch bei Oberflächengewässern genannt, wie in der Folge einige Beispiele zeigen werden.

Die Kadaverbeseitigung, die eine wichtige Maßnahme des Umweltschutzes darstellt, war Jahrhunderte hindurch eine schwer zu lösende Aufgabe, die immer wieder auch zur Brunnenverunreinigung geführt hat.

Die Probleme die daraus für die Oberflächengewässer entstanden sind und die Bemühungen sie zu lösen sind im Kapitel C Bäche genauer beschrieben.

So wie in dem Weistum von Heiligenkreuz aus dem 15. Jh. findet man auch in dem von Klosterneuburg aus dem 16. Jh. das Verbot und eine Strafandrohung bei einer Brunnenverunreinigung.

Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute zu Salmansdorf 1512:

"Es sol kainer nicht unflat aschen tods vich und ander unsauber ding auf die gassen schütten noch giessen zu den prünnen noch andern für ir thür, zu den wegen und

ander enden, den es zu schaden kommen mag als oft einer das überfert, der ist zu wandl 72 d." (4)

Niemand soll Unflat (Exkremente), Asche, tote Tiere und andere Abfallstoffe auf die Gasse schütten, nicht zu den Brunnen und auch nicht anderen vor ihre Türe, zu den Wegen oder anderen Plätzen wo es schaden kann. So oft einer diese Bestimmungen übertritt ist er mit 72 Pfennig zu bestrafen.

Auch das nächste Beispiel zeigt, daß man immer schon versucht hat die Brunnen durch Strafandrohung vor Verunreinigung zu schützen.

Banntaiding zu Sierndorf 18. Jh.:

"Welche burgersfrau aschen oder geschlechter bei dem brun niderschietet oder waschet, die nembliche hat verwandelt 12 d." (5)

Welche Bürgersfrau Asche oder Abwaschwasser bei den Brunnen ausschüttet oder wäscht, die muß 12 Pfennig Strafe zahlen.

Das folgende Beispiel von St. Theobald zeigt einerseits, daß auch Fremde zur Einhaltung der Brunnen-schutzbestimmungen angehalten wurden und andererseits, daß in Weistümern auch Begründungen für die Notwendigkeit der Brunnenreinhaltung enthalten waren. Ebenso findet man Hinweise auf die Einbindung der Nachbarn in die Kontrolle von Schutzbestimmungen. Die Überlegung war, daß Nachbarn, die an hoher Wasserqualität interessiert sein müssen, kritisch auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen achten werden.

Banntaiding zu St. Theobald auf der Windmühle ca. 1562:

“Wer unsauber ding bei dem prunn wäscht, es seien schaub aschen oder tücher, der soll als oft er begriffen wirdt dem prunnmeister geben zwelf pfenning; were er aber ein frembder, soll man es ihm am ersten undersagen, zuem andern mahl soll man ihn pfänden für zwelf pfenning.”

(6)

Wer unsaubere Gegenstände beim Brunnen wäscht seien sie mit Staub oder Asche verunreinigt oder verunreinigte Tücher, der soll bei jedem Vergehen dem Brunnenmeister 12 Pfennig geben. Wenn es ein Fremder ist soll man ihn das erste Mal ermahnen zum zweiten Mal für 12 Pfennig pfänden.

Die letzten Punkte dieses Weistums von 1562 sind am 18. April 1575 abgeschlossen worden. Sie enthalten folgende aufschlußreiche allgemeine Hinweise zur Bedeutung der Schutzbestimmungen:

“Nachdem auch von dem prunnen da er nicht ordentlich oder sauber gehalten wirt einer ganzen gemaint nicht allein schädliche krankheit sonder leib- und lebensßgefahr darob stehet, zu verhüetung und fürkommung solches bösen ubels solle ein ieder nachbaur seinen prunnschlüssel haben, auch die thür auf der gassen nach seinem ein- und außgang fleissig zusperren. Wer aber daß überschreit und nicht thuet auch disem entgegen handelt, deßgleichen der solche nachlässigkeit von einem anderen sieht und daß dem richter oder prunnmeister nit anzeigt, der ist straffwürdig und verpflicht zwelf pfenning zum prunn zu geben. Wollt sich einer deß widern, solle der

brunnmeister zum richter gehen, der solle ihne darzu halten und unnachlässlich gestrafft werden."

Da auch von einem Brunnen, der nicht sauber gehalten wird, nicht nur eine nachteilige Erkrankung sondern auch Leib- und Lebensgefahr ausgelöst werden kann, soll zur Verhütung und Vorbeugung dieser Gefahren jeder Nachbar mit seinem Brunnschlüssel die Brunnentüre nach seinem Zu- und Abgang verlässlich zusperren. Wer dieser Anweisung nicht nachkommt, aber auch der, der eine solche Nachlässigkeit eines anderen sieht und es weder dem Richter noch dem Brunnmeister anzeigt, ist straffällig und muß 12 Pfennig zahlen. Wenn sich jemand weigert, soll der Brunnmeister den Richter informieren, der ihn unnachsichtig bestrafen soll.

Auch der 1. Teil der Wiener Infektionsordnung vom 15. Mai 1680 enthält ein Verunreinigungsverbot für Brunnen. In dem Kapitel „Von der Verhütung der Ansteckung“ findet sich folgendes Verbot:

„Zum Dreyzehenden/wollen Wir auch in denen Häusern/und bey dem Schöpff= oder Röhr=Brunnen alle Todten = oder andere unsaubere Wäschen bey hoher Straff verboten haben.“ (7)

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert kommt es zu einer stärkeren Sensibilisierung für das Problem der Brunnenverunreinigung, wofür verschiedene Verordnungen und Dekrete Zeugnis geben.

Da Verunreinigungen öffentlicher Brunnen durch das Pferdetränken immer wieder vorgekommen

sind, sollte dies durch die Reg. Verordnungen vom 14. Oktober 1800 und 14. Oktober 1806 abgestellt werden (8).

Zur Bewahrung der Brunnen im Prater vor Verunreinigung wurde nachfolgendes Dekret erlassen (9):

“Mit n.öst.Regierungs-Decret vom 21. December 1811 wurde der Polizey-Ober-Direction eröffnet, daß viele Individuen im Prater erkrankten, und daß dieses von der Vernachlässigung oder der gänzlichen Unterlassung des Räumens und Säuberns der Brunnen im Prater herrühre, theils auch sich darauf gründe, daß die Brunnen daselbst schlecht bedeckt sind, so, daß Insecten und Uurath leicht hineinfallen, die bey einer auch minderen Wärme leicht in Gährung übergehen können. Aus diesem Anlasse wurde der Polizey-Ober-Direction aufgetragen, die Wirthe im Prater anzuweisen, für die gehörige Bedeckung ihrer Brunnen auf das pünctlichste zu sorgen. (Decret der Polizey-Ober-Direction an die Bezirks-Direction Leopoldstadt vom 7. October 1811).“

Mit Reg. Decret vom 1. Juli 1797 wird die periodische ärztliche Untersuchung der Beschaffenheit des Brunnenwassers angeordnet (10).

Ein Verunreinigungsverbot für jedes Wasser, das zum Trunke und Gebräue dient, ist auch im Strafgesetzbuch festgelegt, wie nachstehende Gesetzesstelle zeigt:

“Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft,

wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche, bey hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestraft werden". (11)

Eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt wird auch nach der derzeit gültigen Gesetzgebung höher bestraft als eine fahrlässige (12).

C. Bäche

Das Wasser von Flüssen und Bächen, das schon vor Jahrhunderten für verschiedene Zwecke genutzt wurde, ist in den Weistümern unter Schutz gestellt worden. Einige Beispiele aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert sollen das zeigen.

Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Winden (1431):

"Daz 16. Recht: wer aschen mist tads viech oder tattenstrab da etwer auf gestarben wer, auf dew gassen oder in den yach tet, alz oft er daz tüt so oft hat er verbaricht 72 d." (13)

Das 16. Recht: Wer Asche, Mist, tote Tiere oder Totenstroh, auf dem jemand gestorben war, auf die Gassen oder in den Bach gibt, so oft er das tut, so oft hat verwirkt 72 Pfennig.

Es ist bemerkenswert, daß man 1431, also vor mehr als einem halben Jahrtausend, erkannt hat, daß Stroh, auf dem jemand gestorben ist, gefährlich sein kann. Dieser Hinweis, daß das Stroh von Betten

("petstro") die Ursache einer Infektion sein kann und daher weggeschafft werden soll, findet sich auch in der Wiener Infektionsordnung von 1558, wie der folgende Text zeigt:

"Da auch Unsauberkeit nicht selten Ursach der Infektion sollen Unflat, Mysst, Todt vich, kerach, petstro alt hadern und alle unrainigkheit mit Puten, Karren und Wägen aus der Stadt gebracht werden." (14)

Da auch die Unsauberkeit nicht selten eine Ursache der Infektion sein kann, sollen Unflat, Mist, tote Tiere, Kehricht, Bettstroh, alte Hadern und aller Schmutz mit Putten, Karren und Wagen aus der Stadt gebracht werden.

Diese frühe Erkenntnis, daß von einer Lagerstätte, einem Bett, eine Erkrankung ausgehen kann, war der Ausgangspunkt einer Entwicklung von Vorbeugemaßnahmen, die im Laufe von Jahrhunderten von der Verbrennung der Betten und des Leingewandes (56), der gründlichen Reinigung und Ausräucherung bis zu den modernen Verfahren der Bettenaufbereitung geführt hat, die für Bettgestelle eine thermische oder chemothermische Desinfektion und für Matratzen ein Dampfdesinfektionsverfahren vorsieht (86). Die Infektionsordnung 1630 sieht neben der Verbrennung eine Säuberung in fließendem Wasser, allerdings nur draußen vor der Stadt, vor.

Auf das Verunreinigungsverbot mit Asche wird auch immer wieder bei Brunnen und Oberflächengewässern hingewiesen (15).

Auch das ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammende Weistum von Solenau sieht die Bestrafung für eine Bachverunreinigung vor:

Banntaiding des Marktes Sollenau (1412)

"Item, alle die do mist oder ander unsauberkeit, als das ass, an die gassen und in die päch werfent, die sind verfallen 12 d." (16)

Ebenso alle, die Mist oder andere Unsauberkeit wie Aas auf die Gasse und in den Bach werfen, die müssen 12 Pfennig Strafe zahlen.

Das Verbot tote Tiere in den Bach zu werfen findet sich in vielen Weistümern. So z.B. auch im Bann-aiding zu Sierndorf aus dem 18. Jh.:

"Item, welcher dodte huener oder katzen todthe oder alle unsauberkeit auf die gassen werfent oder in bach und zum weg deß mark, der solle solhes hinweg thuen, und die seint wandels pflichtig 12 d." (17)

Ebenso, wer tote Hühner und Katzen oder andere Unsauberkeit auf die Gassen wirft oder in den Bach und zum Weg an der Grenze, der soll dies wegnehmen und muß 12 Pfennig Strafe zahlen.

Das Problem mit der Beseitigung von Tierkadavern ist Jahrhunderte hindurch immer wieder aufgetreten.

Im ausgehenden Mittelalter findet man bereits die Wasenmeister. Aber auch diese haben die Kadaver nach Abziehen der Häute vor die Stadttore und, wo Gelegenheit war, in den Fluß geworfen (18).

Maria Theresia hat 1742 eine „Viehseuch-Ordnung“ erlassen nach der es verboten war, verendetes Vieh in rinnende oder stehende Gewässer zu werfen (19). Große Seuchenzüge wie die Rinderpest haben das Problem verschärft. Am 28. Oktober 1771 veröffentlicht Ludwig Scotti, der Leiter der „Pferde-Curen- und Operationsschule“ in Wien eine Anleitung zum unschädlichen Vergraben von Tierleichen. Aber wenige Jahre danach war diese wieder vergessen und tote Tiere wurden mit Fuhrwerken zur Donau geführt und dort versenkt (20). In der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz 1909 wird vorgeschrieben, daß Kadaverscharrungsplätze nur in genügender Entfernung von Gewässern angelegt werden dürfen (21). Trotzdem die Tierkörperverwertung in unserem Jahrhundert sehr gut organisiert ist, konnte man vor 30 bis 40 Jahren bei Gewässeruntersuchungen noch tote Ferkel und Hühner finden (22).

Den Kehrmist in den Bach zu werfen war ebenfalls unter Strafandrohung verboten, wie das Weistum von Hornstein zeigt. Man hat gewußt, daß von Kehrmist eine Infektion ausgehen kann. Deshalb sieht die vorher angeführte Wiener Infektionsordnung von 1558 vor, „Kerach“ auch aus der Stadt zu schaffen. Die große Bedeutung die man dieser Bestimmung in Hornstein beigemessen hat zeigt, daß bei weiteren Übertretungen die Strafe verdoppelt wurde.

Banntaidingsordnung der Herrschaft Hornstein und Pottendorf 10. Sept. 1670:

"Dreißigisten wehr körmist oder andere unsauberkeit auf die gaßen oder in die Leytha (od. sonst fliesentes wasser) wüerft, der ist zum gericht 24 d und hernach allzeit doppelt soviel straffmeßig." (23)

Wer Kehrmist oder andere Abfallstoffe auf die Gasse oder in die Leitha (oder sonst fließendes Wasser) wirft, der muß dem Gericht beim ersten Delikt 24 Pfennig, bei weiteren Gesetzesübertretungen doppelt soviel Strafe zahlen.

Da Kehricht aus Wohn- und Wirtschaftsräumen aber auch von Höfen und Straßen naturgemäß Millionen von Bakterien aber auch Viren, Pilze und Parasiten, darunter auch Krankheitserreger für Mensch und Tier enthält, war es - offenbar aus schlechter Erfahrung - verboten, den Kehrmist in ein genutztes Gewässer zu werfen. Kehrmist enthält neben gewässerbeeinträchtigenden Nährstoffen saprophytische Bakterien in einer einem Abwasser vergleichbaren Größenordnung. Deshalb wird die in Siedlungen an Gewässern vor Jahrzehnten übliche Ablagerung von Kehrmist an den Ufern heute nicht mehr geduldet. Nach §48 des WRG ist die Ablagerung von Kehricht und anderen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und im Überschwemmungsgebiet nicht gestattet (87). Abfallstoffe und Kehricht mußten in kurzen Zeitabständen aus den Städten entfernt werden. Wie richtig diese Entscheidung war, zeigen auch viele moderne

Untersuchungen. Jüngste Untersuchungen über das Vorkommen von luftgetragenen Keimen in der Abfallwirtschaft beweisen dies auch (88, 89). So ist es auch verboten Kehrlicht an der Donau abzulagern. In einer niederösterreichischen Verordnung heißt es: „Die Ablagerung von Schutt, Kehrlicht und anderen, die Beschaffenheit des Wassers gesundheitsschädlich oder sonst nachteilig beeinflussenden Stoffen an den Uferböschungen und an den Treppelwegen der Donau im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich ist untersagt“ (24). Die Bewußtseinsänderung ist beachtlich, wurden doch Kehrlicht und häusliche Abfälle lange Zeit über die Gewässer entsorgt. In einer Wiener Magistratskundmachung aus dem Jahre 1839 wurde verfügt, daß die Mistbauern den Abtransport des gesammelten Kehrlichts mit ihren Wagen durchführen sollen (25). Die Entleerung der Abfallwagen in ein rinnendes Gewässer vor der Stadt war eine übliche Entsorgung neben der Verwendung als Dünger oder Tierfutter. Anfang der 70iger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde Müll noch an der Donau abgelagert. Mitunter waren es sehr große Deponien wie die in Abb. 1 wiedergegebene Deponie im Raum Spitz, die bis zur Wasserfläche reicht. Die Größe kann man aus dem Vergleich mit der Größe der Fahrzeuge auf der Schüttfläche am oberen Ende der Deponie erkennen.

Mit einer Gewässerverunreinigung durch Gewerbebetriebe hat man auch schon vor Jahrhunderten gerechnet, wie aus dem Weistum von Traiskirchen hervorgeht.

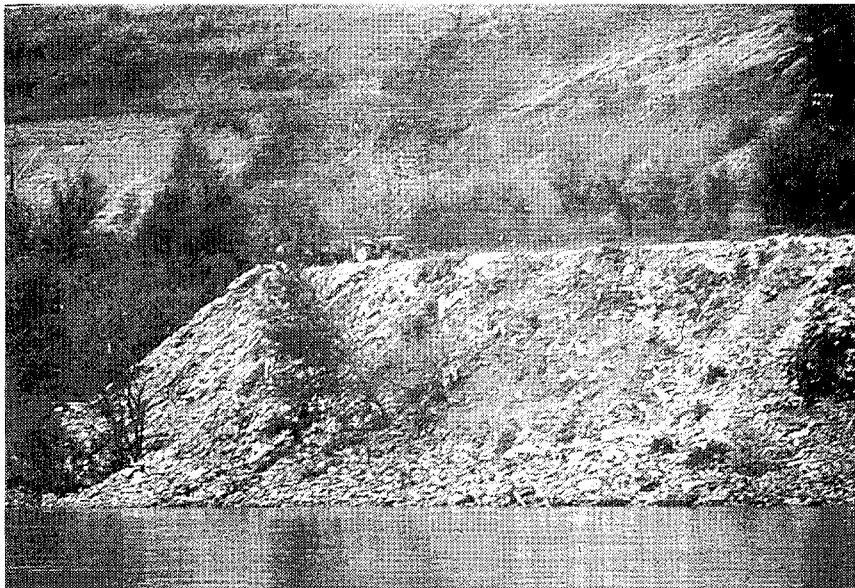


Abb.1: Mülldeponie in Spitz an der Donau. BA f. Wasserwirtschaft, Inst. f. Wassergüte, Aufnahme F. ZIBUSCKA.

Das Banntaiding zu Traiskirchen (etwa von 1615):

“Welcher auch, sonderlich die lederer fleischhacker oder sunst in der gmain, unsauberkeit, aschen oder dergleichen auf die gassen oder in den pach schiden wierdt, als oft solches beschiecht soll derselbig gleichfahls verwandelt haben 72 d.” (26)

Wer immer, insbesondere die Lederer und Fleischhauer oder sonst jemand in der Gemeinde Unsauberkeit, Asche oder dergleichen auf die Gasse oder in den Bach schütten wird, sooft das geschieht, soll derselbige eine Strafe von 72 Pfennig zahlen.

D. Strafrahen und Wert der Geldstrafen

Das Strafausmaß hat sich im Laufe der Jahrhunderte geändert, wie der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen ist.

Strafausmaß bei Verunreinigungsdelikten nach Jahrhunderten aufgeschlüsselt (Grundlage vorwiegend NÖ, Weistümer) (27)

	15.Jh.	16.Jh.	17.Jh.	18.Jh.
12 d:	71 %	70 %	51 %	28 %
72 d:	27 %	20 %	34 %	10 %
6 ß:	2 %	6 %	9 %	13 %
5 lb:	-	1 %	4 %	8 %
Arrest:	-	-	-	5 %
Pranger:	-	-	-	8 %
Schadenersatz:	-	1 %	1 %	13 %
Reinigung:	-	2 %	1 %	15 %

1 lb (Pfund Pfennige) = 8 ß (Schillinge) = 240 d (Pfennige)

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden vorwiegend Geldstrafen verhängt und davon waren ca 70 % nur 12 d (Pfennige). In den folgenden 200 Jahren wurden die Geldstrafen höher. Aber es erfolgten auch Verurteilungen zu Arrest- und Prangerstrafen sowie zu Schadenersatz und Reinigung.

In der zitierten Arbeit (27) wird auf die eher milden Strafen bei Umweltvergehen im ländlichen Raum hingewiesen, wie sie den Weistümern zu entnehmen sind. Im Gegensatz dazu konnten die Strafen im städtischen Bereich wesentlich strenger sein. In den Städten Freiburg und Kiel wurde im 15. Jh. für die Verunreinigung eines Brunnens sogar die Todesstrafe angedroht.

Die Angabe darüber, wieviel Pfennige für einen Schilling zu berechnen sind, ist in verschiedenen Literaturangaben unterschiedlich.

Entsprechend der angeführten Umrechnung werden für 1 β (Schilling) 30 d (Pfennig) berechnet. Bis in das 16. Jh. ist das auf Pfennig aufgebaute Zähl-system in Österreich üblich (28). Es findet sich aber auch die Berechnung 1 lb = 20 β = 240 d. Demnach sind für 1 β 12 d zu berechnen (30). Der Unterschied kommt daher, daß in Österreich und Bayern der „lange“ Schilling, der mit 30 Pfennig berechnet wurde, im übrigen Deutschland und anderen Ländern der „kurze“ Schilling, der mit 12 Pfennig berechnet wurde, üblich war (28).

Will man die Kaufkraft von 12 d (Pfennig) - es war die anfänglich meist ausgesprochene Strafe - beur-

teilen, so muß man Löhne und Preise vergleichen. Der tägliche Lohn hat im Jahr 1450 für einen Steinmetzgesellen 20 d, für einen Ziegeldecker 42 d und für einen Tagwerker 12 - 16 d betragen (29). Aufschlußreich ist auch ein Vergleich der Strafhöhe mit den Fleischpreisen. Die Fleischpreise, die meist je Pfund (p, ca. ½ kg) angegeben wurden, waren von der „Obrigkeit“ in einer Satzordnung geregelt.

Preisvergleich:

Strafsätze bei Brunnen-
u. Bachverunreinigungen

Fleischpreise im Erzherzogtum
Österreich ob der Enns (30)

Satzordnung 1603

12 d

Bestes Kuhfleisch 9 d/p

72 d

Schweinefleisch 12 d/p

6 β 2 d

Interimsordnung 1622

Bestes Ochsenfleisch ohne
Zuwage 12 kr

Schweine- u. Kalbfleisch 12 kr

1 Pfund Pfennige (lb) = 20 Schilling (β) rd. 240 Pfennig (d)

1 Gulden (fl) = 20 Groschen oder 60 Kreuzer (kr)

1 Groschen = 3 Kreuzer, 1Kr = 4 Pfennig (31)

Die Preissteigerungen von der Satzordnung 1603 zu der Interims Ordnung 1622 um das 4-fache können auf die Inflation in den Jahren 1619-24 zurückgeführt werden (28). Das Schlachttierangebot am Markt ist infolge des 30-jährigen Krieges zurückgegangen.

In den alten Rechtsquellen sind die Strafandrohungen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen an unterschiedliche Adressaten gerichtet. Es kann der Haushalt sein, dem einer angehört, es kann „jeder“ bzw. „alle“, die eine Übertretung begehen oder wer seine Dienstleute nicht ernsthaft zur Einhaltung der Vorschriften anhält, zur Zahlung verpflichtet sein.

Frauen und Männer werden zum Teil mit gleicher, zum Teil mit ungleicher Strafe bedroht, wie die Weistümer von Landschach und Gumpoldskirchen, beide etwa aus der gleichen Zeit, zeigen.

Banntaiding zu Landschach (1517):

“Ob ainer etwas im Landschachbach wurf, es war frau oder man, das unlustig war, der ist zu wandl verfallen 6 ß 2 d.” (32)

Wenn einer etwas in den Landschachbach wirft, Frau oder Mann, das ekelerregend ist, der muß eine Strafe von 6 Schilling 2 Pfennig zahlen.

Banntaidingsbuch von Gumpoldskirchen (1560):

“Es soll niemandts aschen oder aundern myst in denn yach auf die gassen werffen da, thuet ain mann dawider, alls offt das geschiecht 72 pf, ain weyb oder weibspild das ist verfallen 12 pf.” (26)

Es soll niemand Asche oder anderen Mist in den Bach oder auf die Gasse werfen. Sooft ein Mann dagegen verstößt muß er 72 Pfennig Strafe zahlen, ein Weib oder Mädchen 12 Pfennig.

E. Donau

Die kleinen Gewässer, die im Rahmen des Gemeingebrauches genutzt wurden, wollte man rein halten und durch Strafandrohungen vor Verunreinigung schützen, das haben die Beispiele gezeigt. Im Gegensatz dazu waren die großen Gewässer, insbesondere die Donau, zum Abtransport von Abfällen vorgesehen. In vielen alten Rechtsquellen wurde ausdrücklich angeordnet, daß verschiedene Abfälle über die Donau zu entsorgen sind. Die folgende sicher noch ergänzungsbedürftige Darstellung (Abb. 2, 34) zeigt Orte an der Donau, in deren Rechtsquellen die Abfallbeseitigung über die Donau vorgesehen waren.

Beim Aufsuchen der Bestimmungen muß berücksichtigt werden, daß die Donau in alten Rechtsquellen sowie in historischen Landkarten sehr unterschiedlich bezeichnet wurde, wie die folgende, wahrscheinlich noch nicht vollständige Zusammenstellung zeigt (35):

<i>Danaw</i>	<i>Danubium</i>	<i>Danubius</i>
<i>Strum</i>	<i>Tainau</i>	<i>Tanau</i>
<i>Tanaw</i>	<i>Tannaw</i>	<i>Teinaw</i>
<i>Thainaw</i>	<i>Thannaw</i>	<i>Thonau</i>
<i>Thonaustromb</i>	<i>Thonauthall</i>	<i>Thonaw</i>
<i>Thonnau</i>	<i>Tonau</i>	<i>Tounouwe</i>
<i>Thuenau</i>	<i>Thuenaw</i>	<i>Thunaw</i>
<i>Tonaw</i>	<i>Tuenau</i>	<i>Tuenaw</i>
<i>Thuennaw</i>	<i>Tumingen</i>	<i>Tunaw</i>
<i>Tunnaw</i>	<i>Tunawtall</i>	<i>Tümig</i>
<i>Tunow</i>		

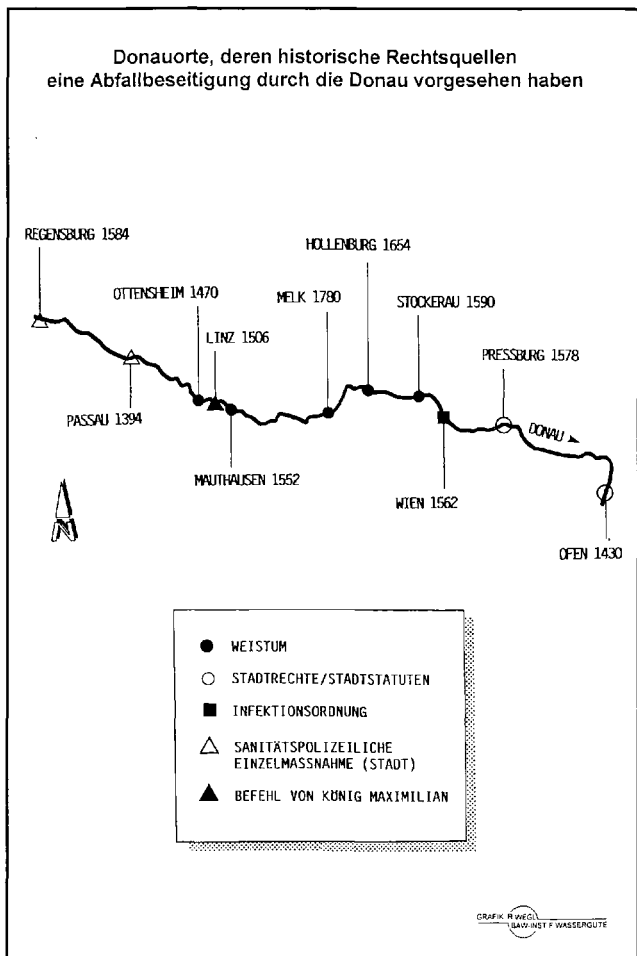


Abb. 2: Die Darstellung ist auf Grund der in Anm. 34 angeführten Literatur erstellt.

Die in den Rechtsquellen genannten Abfallstoffe, die über die Donau entsorgt werden sollten, sind zum Teil spezifiziert als Schlachtabfälle, untaugliches Fleisch und tote Tiere aufgezählt, zum Teil als Unsauberkeiten, Unrat und Unflat bezeichnet.

1. Schlachtabfälle, genußuntaugliche und tote Tiere

Die allgemeine Ansicht über die Beseitigung von Schlachtabfällen findet sich bestätigt, wenn man in Zedlers Universallexikon den Begriff Schlachthaus nachsieht:

“Schlachthaus, Macellum, Boucherie. Ein bequemes Gebäu, an und über einem Wasser angelegt, in welchem alle Fleischer und Metzger einer Stadt, das Vieh, so sie zum Verkauf schlachten, abzuthun verbunden sind. Solches dienet zur Reinigkeit der Strassen und der Luft, zum Nutzen der Fische, die ihre Nahrung dabey finden, und zur Verbesserung der Stadtgefälle.” (36)

Die Fleischhauer mußten also im Schlachthaus schlachten. So einen Schlachthauszwang hat es wegen der besseren Überwachbarkeit von Schlachtieren und Fleisch seit der Römerzeit immer wieder gegeben (37).

Und die Abgaben, die für jedes geschlachtete Tier bezahlt werden mußten, haben dazu beigetragen, daß die Finanzen der Gemeinde verbessert wurden. Das Gefälle, der Zins, der Ertrag, der von einem Grundstück fällt, hat zur Verbesserung der Stadtgefälle beigetragen (38). Da damals die Schlacht-

stätten viele Jahrzehnte in Verwendung standen, hat die Stadt daran verdient.

Durch Jahrhunderte war es üblich und fast selbstverständlich, daß Schlachtabfälle über die Gewässer entsorgt wurden, wofür im Folgenden einige Beispiele gegeben werden.

In Regensburg wurde 1523 bzw. 1528 ein stadteigenes Gebäude, ein stadtlähnlicher Bau mit Satteldach, das Regensburger Fleischhaus errichtet. Dieses stand den Metzgern zum Schlachten und zum Fleischverkauf zur Verfügung. Nach Fertigstellung dieses Hauses durfte nur dort geschlachtet und verkauft werden. Um Blut und Eingeweide rasch in die Donau abführen zu können, leitete man einen Teil des Vitusbaches in das Fleischhaus und benützte dieses Teilgerinne als Schwemmkanal. Östlich des Fleischhauses führte die Fleischgasse zur donauseitigen Stadtmauer, in der sich an dieser Stelle das „Fleischtürl“ befand, das im Regensburger Sprachgebrauch als „Wampentürl“ bezeichnet wurde (39). In Abb. 3 ist ein Ausschnitt aus der getuschten Federzeichnung von Hans Georg Bahre von 1630 wiedergegeben. Die Abbildung zeigt das Fleischhaus und rechts daneben die Schmelzhütten mit großen Rauchabzügen zur Talkgewinnung für die Lichterherstellung.

Ein in der Abbildung 4 wiedergegebener Kupferstich der Schiffslände von Linz aus der ersten Hälfte des 18. Jh. läßt erkennen, wie das Schlachthaus angelegt war (30).

Das Schlachthaus, das auf Piloten über dem Wasser steht, ist mit Ziffer 1 gekennzeichnet. Der Verkauf des Fleisches fand in den aneinandergereihten Fleischbänken rechts hinter dem Schlachthaus statt. Das im Kupferstich dargestellte Schlachthaus ist 1672 gebaut worden. Es wurde anstelle eines baufälligen „Schlachthaus“ aus dem Jahr 1584 errichtet (40). Der Kupferstich zeigt auch deutlich die mit Ziffer 2 gekennzeichnete Bäckerschupfe die zur Bestrafung von betrügerisch arbeitenden Bäckern verwendet wurde.

Da die Verkaufsstände, die Fleischbänke, sehr oft direkt neben der Schlachtbrücke standen, wurden die Begriffe mitunter synonym verwendet. Dies kann man auch im Banntaiding der Stadt Melk feststellen, in dem gefordert wird die Verunreinigung der Fleischbänke und auch der Schlachtbrücke in die Donau zu werfen:

“Es sollen auch die fleischacker hie kein viech in den heusern slahen sunder si sullen ain offene fleischpank (schlachpruck) haben, darauf sollen si das viech slahen, wer dawider tut, zu wandl 72 d.

Auch sullen si den unflat den si pei den penkn (prucken) lösen nicht auf die gassen werfen sunder in die Tunaw tragen. wer dawider tut, zuwandl 72 d.” (41)

Es sollen auch die Fleischhacker hier im verbauten Gebiet von Melk kein Vieh in den Häusern schlachten, sondern sie sollen eine öffentliche Schlachtbrücke haben, darauf soll das Vieh geschlachtet werden. Wer diese Bestimmung nicht einhält wird mit 72 Pfennig bestraft.

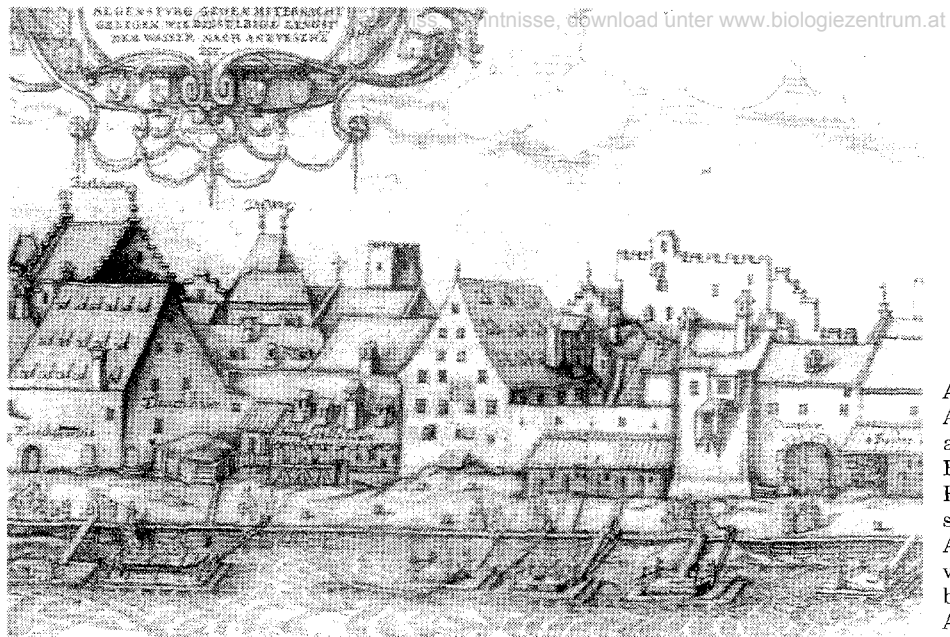


Abb. 3:
Ausschnitt
aus einer von
Hans Georg
BAHRE (1630)
stammenden
Abbildung
von Regens-
burg; vgl.
Anm. (39).

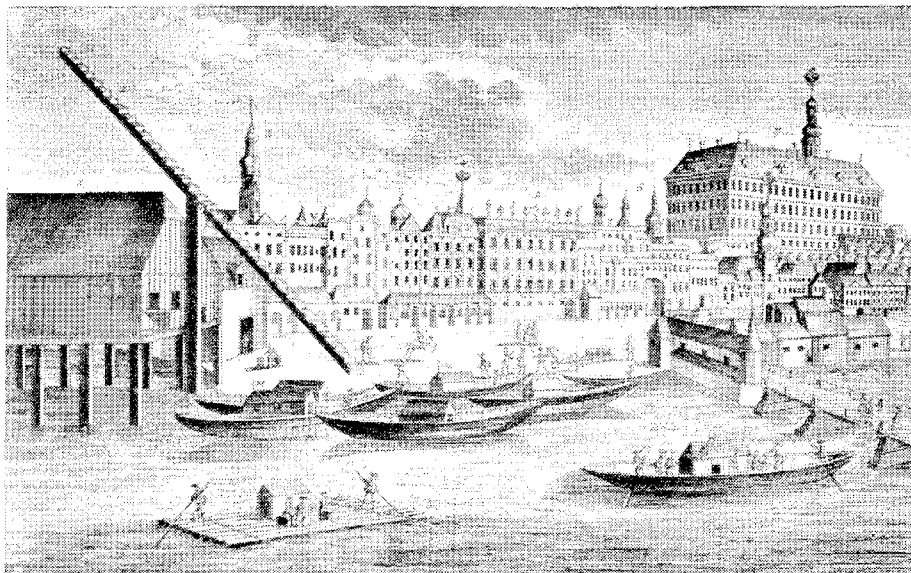


Abb. 4:
 Ansicht der
 Schiffslände
 von Linz,
 Kupferstich aus
 der 1. Hälfte
 des 18. Jahr-
 hunderts; vgl.
 Anm. (30).

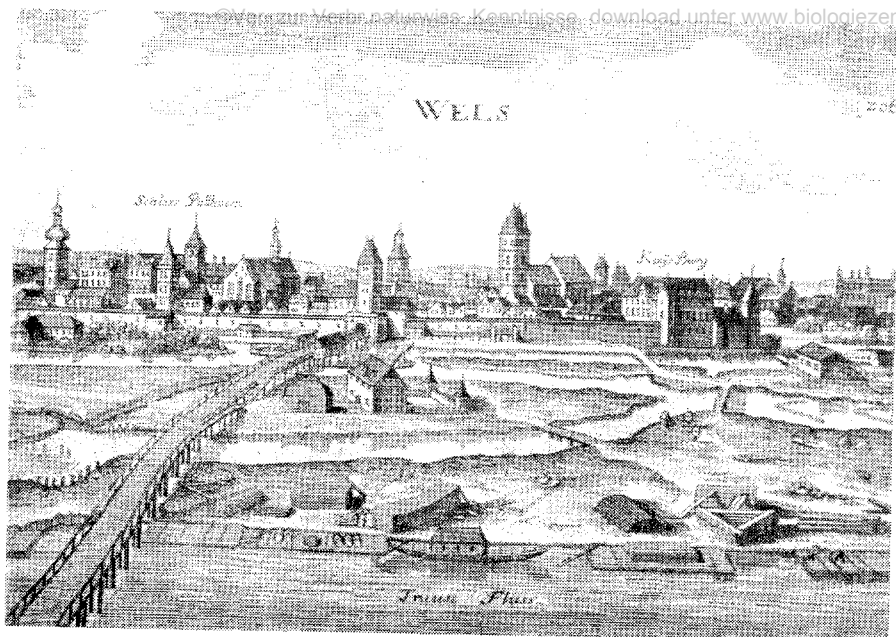


Abb. 5:
Totalansicht der
Stadt Wels aus
dem 17. Jh., vgl.
Anm. (30).

Tab. 4. Beckmann, Wels.

Auch sollen sie Verunreinigungen, die bei der Reinigung der Fleischbänke (Schlachtbrücke) anfallen nicht auf die Gasse werfen, sondern in die Donau tragen. Wer dagegen verstößt muß 72 Pfennige Strafe zahlen.

Die Fleischbänke, die wegen der besseren Kontrollierbarkeit in einer Reihe nebeneinander angeordnet waren, standen vielfach im Besitz der Gemeinde und wurden zum Teil jährlich durch Los immer wieder neu vermietet. Die Einnahmen waren zum Teil zweckgebunden (z.B. für bestimmte Kirchen oder zur Erhaltung von Brücken). Die Lage neben der Schlachtbrücke an einem Gewässer sollte bessere Reinigungsmöglichkeiten bieten und eine kühlere Lagerung des Fleisches ermöglichen. Die Abb. 5 zeigt die Lage der hölzernen Fleischstände in Wels. Sie standen auf Piloten über dem Wasser rechts und links der Traunbrücke außerhalb des Trauntores (30).

Bei den Fleischbänken durfte aber nur taugliches Fleisch verkauft werden. Minderwertiges, unreines und finnisches Fleisch durfte - soweit es nicht untauglich war - nur an gekennzeichneten Verkaufsstellen angeboten werden, wie z.B. aus den Rechten des Marktes Burgstall 1375 - 1406 hervorgeht:

“Wölicher fleischhagker will fail haben phinnig fleisch, der soll dann sthen außerhalb der fleischpauk bei ainem tüsch und auf seinem haubt habe ain ströbens kränzl zu ainem zaiger seines phinnigs fleisch und mit willen des beschauers. wer es dan kaufen will, dem soll er es geben und ist niemant phlichtig zu pießen.” (42)

Derjenige Fleischhauer, der finniges Fleisch verkaufen will, soll damit bei einem Tisch außerhalb der Fleischbank stehen. Auf dem Kopf soll er einen Strohkranz tragen als Hinweis für sein finniges Fleisch, mit Bewilligung des Beschauers. Wer die Ware dann kaufen will, der soll sie bekommen und niemand kann verurteilt werden.

Die Bestimmung „*phinniges Fleisch soll nicht in den Fleischpennucken verkauft werden*“ findet sich auch in der Wiener Policey Ordnung von 1528 (43).

Der Autor hat bald nach dem 2. Weltkrieg einen alten Fleischhauermeister kennengelernt, der immer, insbesondere wenn er „ins Gay“ gefahren ist (d.h. wenn er sein Gewerbe außerhalb seiner Heimatgemeinde ausübte), mit Stolz einen Strohhut getragen hat. Sein Großvater hat ihm erzählt, daß von den Geschäftsinhabern seit vielen Generationen Strohhüte getragen wurden. Sie waren für ihre billige Ware bekannt, die sie durch geschickten Einkauf ermöglichten. Offensichtlich hatte sich eine Tradition erhalten, deren Ursprung in Vergessenheit geraten war.

In Wien wurde auch an der Donau geschlachtet. Die Schlagbrücke (44) wird erstmalig in der Mitte des 15. Jahrhunderts in den sog. Fleischhauerbriefen erwähnt. In diesen wurde verordnet, daß man Ochsen und Rinder, die beim Roten Turm verkauft werden, nirgendwo anders schlachten dürfe als „*auf der Schlachtpruckh bei dem rothen Thurm*“. FAJKMAYER (45) weist darauf hin, daß die Schlagbrücke beim Roten Turm

an der Donau in einem Dienstbuch des Bürgerspitals bereits im Jahr 1326 genannt wird. Großvieh durfte entsprechend einer Bestimmung von Rudolf IV. vom 28. 8. 1364 nur auf der Schlagbrücke beim Roten Turm abgestochen werden (46) damit Blut und Schlachtabfälle vom Donauwasser weggeschwemmt werden. Aufgrund einer Verordnung von Ferdinand I. vom 7.2.1549 durfte Groß- und Kleinvieh nur noch in den Schlachtbänken geschlachtet werden. Die Lage der Schlachtbrücke ist in Abb. 6 dargestellt. Die Abbildung ist ein Ausschnitt eines Wien-Planes aus dem Jahre 1547 (47). In der Abbildung ist die Schlachtbrücke und die Schlachtbank zu sehen. Die Brücke war zwischen Roten-Turm-Tor, das in diesem Planteil nicht mehr enthalten ist, und dem Biber-Turm, näher diesem gelegen, angeordnet.

Damals verlief einer von mehreren Donauarmen etwa so wie heute der Donaukanal und die darüber verlaufende Schlachtbrücke führte in die Leopoldstadt. Sie wurde oft durch Naturkatastrophen beeinträchtigt. In den 117 Jahren zwischen 1658 und 1775 wurde die Schlachtbrücke achtmal durch einen Eisstoß schwer beschädigt oder ganz weggerissen (48). Die 1819 nach einer neuerlichen Beschädigung neu gebaute Brücke bekam den Namen „Ferdinandsbrücke“. 1920 wurde sie in Schwedenbrücke umbenannt (49). Die Schlagbrücke war mautpflichtig. Der Mautner bekam eine spezielle Belohnung dafür, daß er darauf achtete, daß keine kranken Ochsen geschlachtet wurden (50).

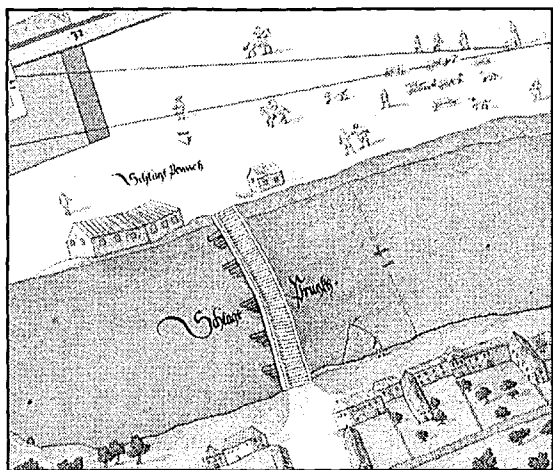
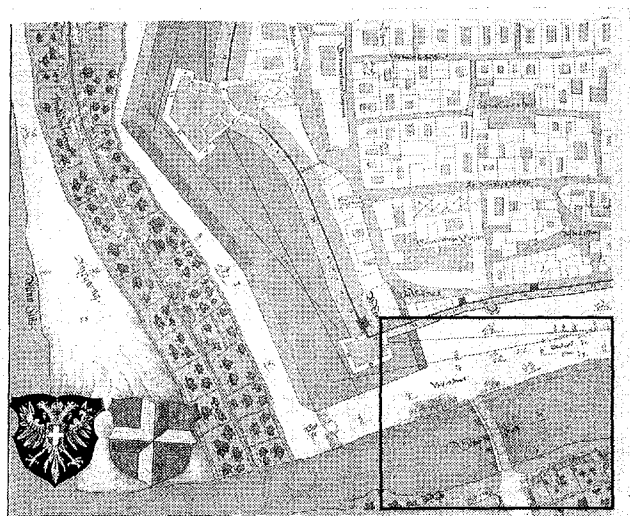


Abb. 6: Ausschnitt aus Bonifaz Wohlmut's Grundriss der Stadt Wien aus dem Jahr 1547; vgl. Anm. (47).

Entsprechend der Wiener Infektionsordnung von 1562, über die auch im Kapitel E zur Krankheitsvorbeugung noch berichtet wird, sollten tote Tiere bei der Schlachtbrücke bzw. Tabor in die Donau geworfen werden (65).

Die weit verbreitete Ansicht, daß an einem Fluß geschlachtet werden sollte, geht auch aus der Wiener Neustädter Fleischhackerordnung hervor. Sie wurde etwa in den Jahren 1432 bis 1550 erlassen und schreibt den Fleischhackern vor, eine allgemeine Schlachtbank zu benützen, an einem Wasserfluß, der die Verunreinigung fortträgt (51).

Ebenso wurde in Preßburg an der Donau geschlachtet. Den Statuten von Preßburg aus dem Jahr 1578 ist zu entnehmen, daß „die Möhrungen (Kanäle) und Wasserstüben bei der Schlagbrücke oberhalb der Tonaugasse“ auf Kosten der Stadt repariert werden sollten (52). In Preßburg sollte man auch „alle Todte Aas“ in das Wasser werfen (53).

Das Stadtrecht von Ofen (Buda) aus dem Jahre 1430 - 1439 enthält auch die Bestimmung, daß an der Donau geschlachtet werden muß. Dieses Stadtrecht, das als deutschsprachige Rechtssammlung aus dem Ungarn des 15. Jahrhunderts vorliegt, befaßt sich im 3. Teil mit den Rechten der Kaufleute und Handwerker. Es enthält folgenden Artikel *über die Rechte der Fleischhacker*:

„Von derr meisterr fleisch hagker rechten
 Dy Maister fleischagkerr süllen ir fiech anderswo slahen nicht,
 dan auf der gemain slachprugken pey der Tonaw, vud das sol
 geschehen altzeit pey dem schon liechten tag.“ (54)

Es wird also bestimmt, daß die Fleischhauermeister ihr Vieh nirgends anders schlachten sollen als auf der allgemeinen Schlachtbrücke bei der Donau. Dies soll immer bei schön hellem Tag geschehen.

Aber nicht nur durch die Lage der Schlachthäuser direkt an der Donau kam es zur Verunreinigung des Stromes, sondern auch weil in alten Rechtsquellen die Entsorgung von Schlachtabfällen, untauglichem Fleisch und Kadavern über die Donau vorgeschrieben war. Einige Beispiele entlang der Donau vom 14.-18. Jahrhundert sollen dies veranschaulichen.

Entsprechend einer sanitätspolizeilichen Bestimmung aus Passau vom Jahr 1394 sollten finniges Schweinefleisch und zu junges Kalbfleisch in die Donau geworfen werden (55). Unreife, das heißt zu junge und untergewichtige Kälber hat man immer als untauglich beurteilt, dafür gibt es Beispiele aus verschiedenen Regionen (15).

Die Weistümer der Märkte Ottensheim und Mauthausen ordneten unter Strafandrohung die Beseitigung von Schlachtabfällen und untauglichem Fleisch über die Donau an.

Ehafttaiding des Marktes Ottensheim (1470):

“Item es schullen di fleischacker di wampen zu der Tuenau tragen und den leuten nicht under die augen noch in die weg schütten oder als oft seu übertuoren, so sein seu dem richter ein wandl verfallen.” (56)

Die Fleischhauer sollen die Wampen zur Donau tragen und den Leuten nicht unter die Augen noch auf den Weg schütten. Wenn sie das Gebot nicht einhalten, müssen sie dem Richter Strafe zahlen.

Ordnung des Marktes Mauthausen (1552):

*“Item es sei gleich klein oder groß viech, das soll auch beschaut werden als oben geschriben steet; ob nun der dasigen fleisch ains indert ungerecht wär, das die zwen erkanten, so soll man dasselbig fleisch hindan sündern nicht verkaufen lassen, vernichten und in di Thuenaw werfen oder sunst vertilgen lassen und ob si des überweist wurden, so sollen si nach erkantnuß gestrafft werden.”
(57)*

Klein- und Großvieh soll beschaut werden wie vorgeschrieben. Wenn das Fleisch nach Erkenntnis der 2 Geschworenen nicht tauglich ist, darf es nicht verkauft werden, muß vernichtet und in die Donau geworfen oder sonst vertilgt werden. Wer sich nicht an diese Bestimmungen hält, soll bestraft werden.

Einen eindrucksvollen Beweis für die Entsorgung untauglicher Tierkörper über die Donau liefert auch ein Dekret der Niederösterreichischen Regierung „an die bürgl. Schwein-fleisch-beschauer“ vom Februar 1724 (Abb. 7). Dieses Dekret befaßt sich mit der Kontrolle von Schweinen insbesondere von jenen, die von ungarischen Händlern auf den Markt gebracht werden, und mit der Vorgangsweise bei finnigen Tieren (58). Diese sollen „von denen Schwein-Fleisch-Beschauern abgetan, eröffnet und in die Schwein ein Stain gesteckt“

werden; sodann sollen die Tierkörper „in die Donau, wo selbe tief genug, und das eingesonckhte Viech nit wider an das Land gebracht werden kann, geworffen werden“ (Abb. 8) (59).

Auch die Instruktion für die magistratischen Fisch- und Fleischbeschauer vom Jahre 1804 (60) sieht vor, daß tote bzw. wegen Krankheit getötete Tiere vom Wiener Viehmarkt in die Donau zu werfen sind. Entsprechend §9 dieser Instruktion waren tote Schafe und Lämmer in Teile zu zerstückeln und in die Donau oder eine Aasgrube zu werfen. §11 sieht dieselbe Beseitigung für krankes Borstenvieh vor, das am Wiener Markt aufgetrieben wurde (61).

Auch die Beseitigung des Blutes (Inhalt des Blutgrandes) aus den Fleischhauerhäusern sollte über die Donau erfolgen. Mit Reg.Bescheid vom 20. Mai 1791 wurden alle Fleischhauermeister, deren Häuser keinen Ablaufkanal für „Unreinigkeit“ haben, angewiesen, daß sie das Blut in Hinkunft nur noch in der Nacht ausführen dürfen. Als Ausleerstellen waren nur 2 Plätze an der Donau vorgesehen. Einerseits die Strohgestätte (62), das entspricht etwa der Friedensbrücke, und andererseits auf der Weißgerberlande (63).

Die Abfuhr der spezifiziert aufgezählten Abfälle wie z.B. der Schlachtabfälle über die Donau war in vielen Rechtsgrundlagen vorgeschrieben. Die mittleren und kleinen Fließgewässer wurden erst später, nachdem die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs weniger wahrgenommen und Verunreinigungen zu

wenig beachtet wurden, zur Abwasserbeseitigung mißbraucht; bluthältige Abwasserfahnen waren dann keine Seltenheit.

Auch nach dem 2. Weltkrieg war es noch vielfach üblich das bei der Schlachtung anfallende Blut zum Teil direkt in das vorbeifließende Gewässer zu leiten. Das war ein Vorteil für die Fische aber ein Nachteil für das Gewässer. Selbst vor einigen Jahrzehnten konnte man in Gewässern unterhalb von Schlachtstätten noch Hinweise auf die Einleitung von Schlachtabwässern feststellen. Die Rinde von Sträuchern und tiefhängenden Baumästen der Ufervegetation zeigten neben eingetrockneten Biofilmen oft Fettanlagerungen die sich bei höherer Wasserführung gebildet hatten. Ebenso blieben einzelne Darm- oder Gekröseteile, die zufällig in die Kanalisation gelangt waren, im Geäst hängen und gaben noch längere Zeit Zeugnis für die Einleitung von Schlachtabwässern in das Gewässer. Die Abb. 9 zeigt eine blutverfärbte Abwasserfahne in der Drau knapp unterhalb des Schlachthofes von Villach im Jahr 1972. Diese Abwasserfahne hat sich im weiteren Verlauf bis auf etwa $\frac{1}{4}$ der Flußbreite ausgedehnt und war außer der Färbung auch an den sehr hohen Zahlen von Saprophyten und Darmkeimen zu erkennen. Erst seit 1983 ist das Abrinnenlassen von Blut in das Abflußsystem ausdrücklich verboten (64). Auch in der Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung und Fleischverarbeitung vom Jahre 1999 ist dies ausdrücklich festgehalten (90).

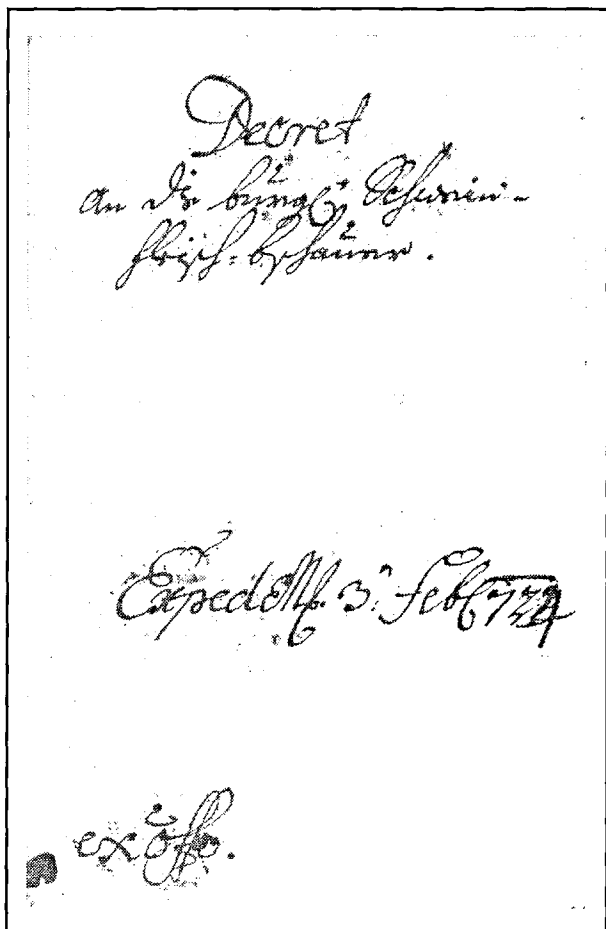



Abb. 7: Dekret der Niederösterreichischen Regierung an die bürgl. Schwein-Fleisch-Beschauer vom Februar 1724, vgl. Anm. (59).

Abb. 8: Punkt 4 aus dem Dekret an die bürgl. Schwein-Fleisch-Beschauer; vgl. Anm. (59). ➤

Notiz aus den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs



 4. So folgente mythen fertigen, das die zum thal
 gung kommen nicht hoch und thronigen thronen, und
 zwan köllig mit fließ und thronen, die thronen von
 thron thronen - fließ - thronen abgessen, so ist
 und in die thronen von thronen thronen, so ist
 thronen, so ist thronen thronen, und das thronen thronen
 thronen und thronen in das thronen thronen
 thronen thronen thronen thronen.

2. Exkurs: Krankheitsvorbeugung als Motiv der Entsorgung über die Donau

Der Krankheitsvorbeugung dienten nicht nur die verschiedenen Bestimmungen in den Infektionsordnungen, sondern es wurde auch die Abfallentsorgung über die Donau in manchen Weistümern ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Krankheitsvorbeugung angeordnet.

Der Beseitigung von Abfällen, insbesondere tierischen Ursprungs wurde so große Aufmerksamkeit geschenkt, weil man bereits 2 - 3 Jahrhunderte vor Entdeckung der Bakterien ahnte oder aus Erfahrung schlußfolgerte, daß dadurch das Auftreten von Krankheiten verhindert werden kann.

Drei die Donau betreffende Hinweise der Wiener Infektionsordnung von 1562 zeigen dies deutlich:

"- niemand soll Fäkalien, Häring- oder anderes gesalzenes Fischwasser, Krautwasser, noch dergleichen Abwässer in der Stadt frei ausgießen, sondern jederzeit in die Donau oder Möring tragen

- sonderlich soll aber das Aas von Tieren weder nahe der Stadt oder Vorstadt, wie bisher geschehen, geduldet werden. Die toten Tiere sollen innerhalb der Schlachtbrücke oder bei der Tabor in die Donau geworfen werden

- Mittwoch und Samstag sollen Kot, Mist, Gestank, Unsauberkeiten in und vor den Häusern, auf Plätzen, in den Gassen aus dem Rinnsal fleißig gekehret und aus der Stadt gebracht werden. Sodann ordentlich mit Wasser die verbliebene Unsauberkeit aus den Gassen durch die Rinnsale in die Donau fließen lassen" (65)

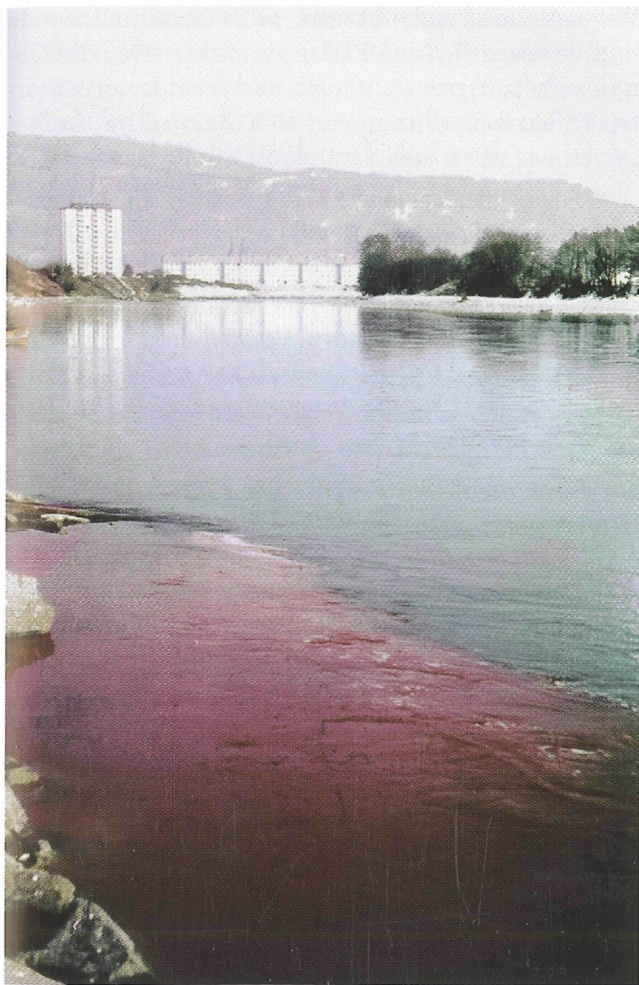


Abb. 9: Blutverfärbte Abwasserfahne in der Drau knapp unterhalb des Schlachthaus Villach, 1972. BA f. Wasserwirtschaft, Institut für Wassergüte, Aufnahme E. POETSCH.

Wie sehr man bemüht war, alles Krankmachende und vermeintlich infektiöse Produkte über die Donau zu beseitigen, geht auch aus der neu verbesserten Infektionsordnung von 1630 hervor. Im Kapitel „Verbietung der schädlichen Früchte“ heißt es:

“Wo nach dem durch die neuen Frucht, als Plutzer, Spendling, Schwämmen, und ander schädlich auch unzeitlig Obst, viel beschwerliche Krankheiten entstehen, sollen diese und dergleichen gefehrliche Obst nicht allein in die Statt zu failem Verkauf nicht gebracht, sondern auch alles unzeitlige faule und schädliche Obst durch die darzu bestelte Personen genommen, und in die Thonaw geworffen werden.” (66)

Da durch die neuen Früchte wie Plutzer, Spendling (Haferzweitschke), Schwämme und anderes schädliches auch unreifes Obst viele beschwerliche Krankheiten entstehen, sollen diese und dergleichen gefährliches Obst nicht in der Stadt angeboten werden. Alles unreife, faule und schädliche Obst soll durch die dazu bestellten Personen genommen und in die Donau geworfen werden.

Auch der 6. Punkt der Wiener Infektionsordnung von 1680 läßt die Bemühungen zur Krankheitsvorbeugung erkennen. Sogar die „Ayerschalen“ wurden als gefährdende Abfälle genannt. Der Nachweis, daß Krankheitserreger daran haften können ist erst relativ spät erfolgt.

“Sechstens. Nachdem die Erfahrung mit sich bringt, daß die Sauberkeit ein sonderbar nützlich und nothwendiges Mittel ist, sowohl die Eureissung der

Infection zu verhüten, als auch dieselbe wiederumben abzuwenden: Herentgegen die Unsauberkeit solches Übel verursacht, und erhaltet; so ist unser ernstlicher Befehl: das Erstens kein Blut, Eingewaid, Köpff und Beiner von dem abgetödtten Vieh, noch auch Kraut = Blätter, Krebs, Schnecken; Ayerschalen, oder anderer Unflat auff denen Gassen oder Plätzen ausgegossen: Ingleichen keine todtte Hund, Katzen oder Geflügel auff die Gassen geworffen, sondern ein und anders vor die Stadt hinaus getragen." (67)

In dieser Infektionsordnung wird mit einer Ausnahme nicht mehr die Entsorgung über die Donau angeordnet. Die Ausnahme betrifft die toten Krebse. Die sollen zuerst auf einen Haufen geworfen und dann alsbald in die Donau getragen werden. Aber es ist bekannt, daß die Fahrzeuge, die die Abfälle aus der Stadt gebracht haben, diese auch wie üblich in Fließgewässer entleerten (25).

In den Weistümern von Hollenburg und Stockerau wird mit dem Hinweis auf die Krankheitsverhütung verlangt, daß tote Tiere und alle Abfälle, die Krankheiten auslösen können in die Donau geworfen werden.

Banntaiding und Gemärke zu Hollenburg (1654)

"Markt Hollenburg sauber zu halten.

Jeder burger und inwohner vor seinem hauß die gassen rain und sauber halten und kehren auch nichts unflätig- oder üblschmeckentes außgiessen oder werfen, sonder dergleichen unrath und was zu angeregten suchten uhrsach geben mechte alles in die Thonau bringen lassen (...).

welcher darüber betreten oder seine ehehalten nicht darzue mit ernst anhalten wirdt, der solle iedesmahls ohne ansehung der persohn mit empffintlichen straffen unuachleßig angesehen (werden)." (68)

Markt Hollenburg sauber zu halten

Es soll jeder Bürger und Einwohner vor seinem Haus die Gasse rein und sauber halten und kehren und soll nichts Unreines oder Übelriechendes ausgießen oder werfen, sondern soll dergleichen Unrat und was zu angeregten Krankheiten Ursach geben möchte alles in die Donau bringen lassen. Wer dabei betreten wird oder seine Dienstleute nicht ernsthaft anhält, der soll jedesmal ohne Ansehen der Person empfindlich gestraft werden.

Banntaiding, Freiheit und Gerechtigkeit zu Stockerau 1465/1540:

"(Es kommt vor, daß) ainem burger, wer der sei, auch klein oder groß viech umbfellt, das dasselb stracks in die lantstrass geführt, aus welchem ungebührlichen gestank nichts anders dann besorgliche entstehenten krankheiten, bevor in ietzigen gefährlichen zeiten, zu besorgen. zu verhütung solches alles ist menniglich hie mit mit ernst auch bei der leibstraff eingesagt das si hinfüran ainich umbgefallen viech, klein oder groß, nimmer der enten sondern anderer orthen, als in den Thonawfluß, führen bei straff." (69)

(Es kommt vor, daß) einem Bürger, wer er auch sei, ein kleines oder großes Tier verendet und er führt es direkt auf die Landstraße, wodurch ungebührlicher Gestank und besorgniserregende Krankheiten entste-

hen, besonders in der jetzigen gefährlichen Zeit. Zur Verhütung dieser Gefahren wird streng und auch bei Leibesstrafe angeordnet, daß die Bürger hinkünftig ein verendetes Tier, ob klein oder groß, bei Strafan drohung nicht hier, sondern an keinen anderen Ort als in die Donau führen.

3. Unsauberkeit, Unrat, Unflat, Senkgruben- räumung, Kanalisation

Die Beseitigung der Fäkalien, früher vielfach als Unflat bezeichnet, wurde in vielen Donauorten durch Einbringen in den Donaustrom vorgenommen. Diese Art der Donauverunreinigung, die vielfach angeordnet war, war bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts auch in Österreich geradezu selbstverständlich.

Welche Einstellung die Menschen durch Jahrhunderte zur Donau und ihrer Nutzung hatten und wie spät sich erst die Überlegungen zum Schutz der Donau durchgesetzt haben, soll am Beispiel Wiens gezeigt werden.

Die Wiener Infektionsordnungen von 1551, 1558 und 1562 haben ausdrücklich vorgesehen, daß Menschenharn, Unflat und Fäkalien nebst anderen Abfallstoffen in die Donau oder die Möringe (Kanäle) gebracht werden.

In späteren Infektionsordnungen wurde, wie schon im vorigen Kapitel erwähnt, die Donau nicht mehr zur Entsorgung bestimmt sondern nur verlangt, daß die Abfallstoffe aus der Stadt und der Vorstadt hinausgebracht werden.

Um die Geruchsbelästigung und Infektionsgefahr möglichst gering zu halten hat die Infektionsordnung von 1630 in dem Kapitel „*Kain Sinckgrub oder Hainblich Gemach eröffnen zu lassen*“ ausdrücklich angeordnet, daß im Sommer zwischen Georgi (23. April) und Michaeli (29. Sept.) wie bisher üblich gewesen, ein heimliches Gemach oder eine Senkgrube nicht geöffnet und geräumt werden darf, um eine Infektion abzuwehren. Ausnahmen waren nur zur Schadensverhütung erlaubt (66).

Mit dem Wachstum der Stadt, der zunehmenden Häuserzahl mußten auch viele Senkgruben errichtet werden, die immer wieder zu entleeren waren. Der Senkgrubenhalt wurde dann im Gelände an den Ufern der Donau und der einmündenden Bäche abgelagert.

Da der Unrat zum Teil auf der Bastei, auf Plätzen und Straßen und in Straßengräben ausgegossen wurde, kam es zu „*unleidlichem Gestank und Unsauberkeiten*“. Deshalb wurde „*die Ausleerung und Anschüttung alles was immer für Nahmen haben mögenden Unrathes*“ verboten. Die Hofentschließungen und Verordnungen (70), die z.T. jährlich wenigstens einmal zu republizieren waren, stellten die Übertretungen unter Strafe.

Senkgrubenhalt wurde auch an den Ufern der Donau und der Wien abgelagert. Da auch diese Ablagerungen zu unzumutbaren Belästigungen führten und Gesundheitsgefahren befürchten ließen, wurden sie verboten und die Einbringung in die fließende Donau angeordnet. Im Laufe der Zeit hat sich

ein eigenes Gewerbe herausgebildet das sich mit der Entleerung der Senkgruben befaßt hat, es war die „Nachtführerey“. Es waren private Unternehmer, von denen es 3 gegeben hat. Zwei waren verkäufliche Gewerbe, eines war an eine Person gebunden. Sie haben mit ihren Knechten ihr Gewerbe in bestimmten Gebieten ausgeübt. Die Gewerbe der „Nachtführerey“ und der „Wasenmeisterey“ zählten gemeinsam zu jenen Gewerben, die zur Beseitigung allgemein gesundheitsgefährlicher Verunreinigungen bestimmt waren (71). Soweit die Nachführer in der Stadt gepflasterte Straßen benützt haben, mußten sie für die Bequemlichkeit ab 1753 eine „Maut“ bezahlen, die sie ihren Kunden weiterverrechnen konnten. Um zunehmende Unzukömmlichkeiten, die bei der Arbeit der Knechte in der Nacht auftraten, zu verhindern, wurde nach jahrzehntelangem Zögern 1796 ein Regierungsdekret erlassen. Dieses sieht vor, daß

„mit den Räumungen der Senkgruben zur Winterzeit erst um 11 Uhr, und im Sommer um 12 Uhr Nachts anzufangen ist, und dieselben sollen noch vor dem Anbruche des Tages beendigt seyn.

Der Dagegenhandelnde soll mit 6 Reichsthaler bestrafet werden.“

Der Wert eines gemeinen oder Reichstalers betrug 72 gute oder 90 leichte Kreuzer (73).

Zur späten Handhabung und Aufrechthaltung dieser Vorschrift sind die an den Ausleerstellen liegenden Grundgerichte mit dem Beisatze angewiesen, daß, um den übertretenden Nachführer bestrafen

zu können, sie jeden zu unerlaubten Stunden ausleerenden Knecht anhalten, und die Anzeige an den Magistrat machen sollen, welches auch zu geschehen hat, wenn der Unrat nicht in die fließende Donau, sondern an dem Ufer ausgeleert wird. Als nun vernommen wurde, daß hin und wieder die Senkgruben und Kanäle an einigen Orten am hellen Tage geräumt worden sind, so wurde der Wiener Magistrat angewiesen, diesen *„Unfug den Mährungsräumern schärfestens und unter Strafe, den Hauseigenthümern aber bey 5 Rthlr. Pönfall für jede Uebertretung zu verbiethen“* (Reg. Decret vom 10. September 1796; 72 und 74).

Es durften auch nur mehr 2 Ausleerstellen benutzt werden. Eine am Althan bei der Alsbachmündung und eine bei der Gänseweide, die etwa der Weißgerberlande entspricht. So wie bei den Fäkalien wurde auch für Abfälle der chemischen Fabriken die Entsorgung über die Donau vorgeschrieben. In einer Verordnung der Stadthauptmannschaft vom 28. Januar 1817 heißt es:

„Die bey chemischen Producten = Fabriken abfallenden Flüssigkeiten, die mit arsenikhaltigen oder andern gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, hat der Fabrikant nie auf die Gasse auszuschütten, sondern in einem besonderen Fasse zu sammeln und selbe gleich den Nachführern in den Fluß zu schütten.“ (75)

Die Stadt und die Vorstädte von Wien waren bei Donauhochwasser und zu Zeiten eines Eisstoßes immer wieder zum Teil überschwemmt. Da auch Senkgruben, Kanäle und Brunnen überschwemmt

waren kam es zur Verunreinigung des Trinkwassers und in der Folge zu Epidemien. Viele Jahre und Jahrzehnte wurde in Berichten auf diese Mißstände und die Notwendigkeit einer Kanalisation hingewiesen. Die Choleraepidemie 1830 war schließlich der Anlaß mit der immer wieder verschobenen Kanalisation noch während der Epidemie zu beginnen (76).

Die Entwicklung des Wiener Straßenkanalnetzes ist in der Abb. 10 anschaulich dargestellt (77). Mit der Kanalisation gelangten die Abwässer ohne Zwischenlagerung direkt, natürlich ungeklärt in die Donau. Das im Laufe von Jahrzehnten immer länger werdende Kanalnetz hat aus einem immer größer werdenden Stadtgebiet die ungereinigten Abwässer in die Donau geleitet. Schon lange haben Hygieniker darauf hingewiesen, daß damit das Problem nicht gelöst sondern nur räumlich verschoben ist.

Da die Siedlungen entlang der Donau immer mehr und immer größer wurden ist auch die Verunreinigung der Donau in allen Donauländern immer stärker geworden, hat aber in der Folge auch mehr Beachtung gefunden.

Um die durch den Menschen bewirkten Veränderungen an der Donau nach einheitlichen Gesichtspunkten erfassen zu können, haben sich die Limnologen aller Donauländer 1956 auf Initiative von Prof. Liepolt zur Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung zusammengeschlossen (78). Diese Organisation hat durch jährliche Veranstaltungen

und durch Veröffentlichung von Resolutionen zur Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit des Gewässer- und speziell des Donauschutzes vom Anfang an beigetragen. In Österreich hat der Gesetzgeber mit dem Wasserrechtsgesetz (1959/79) der Gewässerreinigung mehr Augenmerk geschenkt. Aufgrund dieses Gesetzes wurde 1977 die „Donauverordnung“ erlassen (80).

Die Zielsetzung dieser Verordnung war es eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Wassergröße der Donau zu treffen. Dabei kam der Reinigung der verschiedenen Abwässer vorrangige Bedeutung zu. Die Wiener Großkläranlage ging 1980 in Betrieb.

Wie selbstverständlich die Entsorgung von Fäkalien über die Donau war, geht auch aus einer 1905 erschienenen Publikation hervor. In dieser wird berichtet, daß ab 1869 im Auftrag der Gemeinde Wien eine monatliche Reinigung aller Kanäle vorgenommen wurde. Der Aushub der Sedimente wurde in Fässern gesammelt und auf speziell eingerichtete Schiffe gebracht, die ihren Standort im Erdberger Mais hatten. Ihre Fracht entleerten die Schiffe in den Donaustrom (76).

Entsprechend den jüngsten Zielstzungen (91) sollen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft die bereits bestehenden Umweltziele, insbesondere die geordnete Entsorgung von industriellen und kommunalen Abwässern unter Festhaltung am Vorsorgeprinzip sowie am gesetzlich (87) vorgesehenen Stand der Technik erreicht werden.

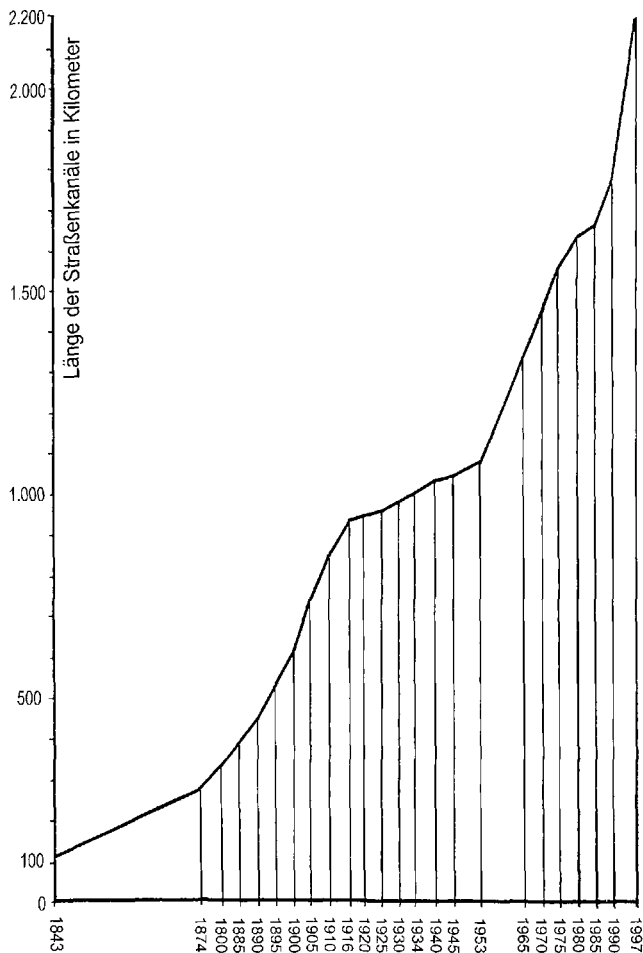


Abb. 10: Das Wiener Straßenkanalnetz 1843 - 1997 (die Grafik ist entsprechend der in Anm. 77 angeführten Literatur erstellt).

4. Hinrichtung durch Ertränken

Von einer besonderen „Nutzung“ der Donau die auch zu einer „Verunreinigung“ führte, soll noch berichtet werden.

In verschiedenen Städten an der Donau wurden Delinquenten zum Wassertod verurteilt. In Regensburg wo die Strafe vorwiegend bei Ehebruch und Bigamie ausgesprochen wurde, wurden die an Händen und Füßen gebundenen oder in einen Sack genähten Verurteilten von der Steinernen Brücke in die Donau gestoßen (81).

Die Hinrichtung durch Ertränken hat es auch in Wien gegeben. GEUSAU berichtet, daß Freudenmädchen zur Besserung in ein Kloster aufgenommen wurden. Wenn sie das Kloster verlassen durften, haben einige von ihnen geheiratet und ein ordentliches Leben geführt. Jene aber, die nach dem Verlassen des Klosters wieder Unzucht getrieben haben, wurden in der Donau ertränkt (82).

Das bereits besprochene Ofner Stadtrecht hat vorgesehen, daß Kupplerinnen ertränkt werden:

“Von den Off macherin vund jarleiterin

So man mit warer tat dy alten hellen Rigel, dy posen weiy an kumpet, dy frawen Ader luncfrawen auf machen vund czu vnkeuschait pringenn ader fodern, dy gehorn alle czu secken vund yn dy Tonaw zu werffen, das selb vorfallen auch dy wirte, dye hewser dor zu leihenn.” (83)

Von der Putzmacherin und Kupplerin

So man auf frischer Tat die alten Kupplerinnen, die bösen Weiber, ertappt, die Frauen oder Jungfrauen herausputzen und zur Unkeuschheit bringen oder fordern, die sollen alle in Säcke gesteckt und in die Donau geworfen werden. Dasselbe soll auch mit den Wirten geschehen, die die Häuser dazu leihen.

Ebenso sollte nach Ofner Stadtrecht mit Müttern verfahren werden, die ihre Kinder zur Unkeuschheit anleiten:

*“Von denn Mutern, dy ire chinder gewenen zu Vukeuschaît
Man schol dy muter, dye ire chinder aber tochter zu
Vukeusschaît geben, in eyu sack stossen vnuud yu dy
tonaw werffenn vnuud da selbist versenckenn, auf das sy
ir trinck.” (83)*

Von den Müttern, die ihre Kinder zur Unkeuschheit verleiten.

Man soll die Mütter, die ihre Kinder oder Töchter zur Unkeuschheit anleiten, in einen Sack stoßen und in die Donau werfen und daselbst versenken, damit sie ertrinken.

5. Differenzierte Gewässerschutzbemühungen der Donau und kleinen Gewässern gegenüber

Besonders aufschlußreich hinsichtlich der Einstellung zum Gewässerschutz sind Rechtsquellen von Donauorten in welchen auch lokale Bäche in die Bestimmungen miteinbezogen sind. In diesen Fällen kommt die unterschiedliche Einstellung kleinen

und großen Gewässern gegenüber sehr deutlich zum Ausdruck. Zum Schutz des kleinen wird ein Verunreinigungsverbot erlassen bzw. die Einschaltung des Richters angeordnet, das große zum Abtransport von Abfällen vorgeschrieben oder empfohlen. Interessant ist auch, daß in der 5. Fassung des Weistums von Melk aus dem Jahre 1780 die „Viehseuch-Ordnung“ Maria Theresias von 1742, die es verbietet verendetes Vieh in Gewässer zu werfen, noch nicht berücksichtigt ist.

Banntaiding der Stadt Melk (5. Fassung 1780):

„... die unsauberkeit auf den gassen und strassen oder hinwerfung des todten vieches hat er (der von der Gemeinde bestellte Baumeister) nicht zu gestatten, sondern jenen der die öffentliche orte verunreiniget dem richter anzuzeigen. Der auf die gasse zum hinausbringen auf die felder gelegte tung soll längstens in acht tagen weg geschafft und auch in das durch dem markt rinnende wasser keine unsauberkeiten geschüttet noch weniger das umgestandene viech oder sonst etwas schädliches hinein geworfen, sondern dergleichen unsauberkeiten vor dem Sandthore dem Colomanistein gegenüber in die Donau getragen, dagegen zur erhaltung der sauberkeit alle feierabende die gassen fleißig gekeret und gereiniget werden.“ (84)

(Der von der Gemeinde bestellte Baumeister) darf weder die Unsauberkeit auf Gassen und Straßen noch die Ablagerung von toten Tieren gestatten, sondern muß jene, die öffentliche Orte verunreinigen, den Richtern anzeigen. Der auf der Gasse zum Transport

auf die Felder zwischengelagerte Dung soll längstens in 8 Tagen weggeschafft werden und auch in den durch den Markt fließenden Bach sollen weder Unsauberkeiten noch verendete Tiere oder sonst Schädliches hineingeworfen werden. Derartige Schmutzstoffe sollen vor dem Sandtor dem Colomanistein gegenüber in die Donau geworfen werden. Zur Erhaltung der Sauberkeit sollen an allen Abenden die Gassen fleißig gereinigt werden.

Diese unterschiedliche Einstellung zum Schutz kleiner und großer Gewässer ist auch einem Regensburger Rechtsakt vom 4. Juli 1584 zu entnehmen.

“Es ist bei Strafe verboten, Harn, Blut, Aas, Menschenkot und alles andere, was Gestank verursacht in die Höfe auf die Gassen, hinter die Mauern oder in den Bach zu schütten.”

Gemeint war der Vitusbach, der in mehreren Verzweigungen die Stadt durchfloß. Der Rat empfahl, allen Unrat in die Donau zu werfen (85).

F. Konklusion

Die Beispiele haben gezeigt, daß es für Brunnen und die in den Siedlungen genutzten Bäche in alten Rechtsquellen Schutzbestimmungen gegeben hat, bei deren Nichteinhaltung Strafen verhängt wurden. Während man Schutzbestimmungen für die Brunnen durch die Jahrhunderte findet, wurde der Reinhaltung der kleinen Bäche später weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Dies deshalb weil das Interesse

an der Nutzung der Bäche für Brauch- und Tränkwasser und zum Mühlenbetrieb nach Erleichterungen im Brunnenbau, der Errichtung von Wasserleitungen für alle Nutzungen und zunehmender Elektrifizierung deutlich geringer geworden ist. Das Bewußtsein für die Landschaftspflege und für die Erhaltung der Bachregionen als Lebens- und Erholungsräume war noch nicht entstanden. Demgegenüber wurde die Donau für den Abtransport von Abfallstoffen und zum Ertränken von Straftätern benutzt. Die Entsorgung der festen und flüssigen Abfallstoffe über die Donau wurde durch Jahrhunderte dekretiert, verordnet, empfohlen und geduldet. Erst die Wasserrechtsgesetze der letzten 50 Jahre und die darauf fußenden Verordnungen sehen für alle Gewässer Schutzbestimmungen vor.

Literatur und Anmerkungen

1. Zu den folgenden Ausführungen über die verschiedenen Rechtsquellentypen: H. MAIER, Polizei; G.K. SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen; jeweils in: A. ERLER/E. KAUFMANN (Hg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte III, Berlin 1984, 1800 ff bzw. 1804 ff; D. WERKMÜLLER, Weistümer, in: A. A. ERLER/E. KAUFMANN (Hg.) Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte V, 37. Lief. Berlin 1994, 1239 ff; E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, 154 gg., J.H. ZEDLER. Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste Bd 31 Leipzig-Halle 1742 („Stadt-Recht“ und „Statuten Städte“)

2. Österreichische Weistümer, gesammelt von der Akademie der Wissenschaften, Wien 1864 ff, in der Folge zitiert als ÖWT (NÖ I 1886, NÖ II 1896, NÖ III 1909, NÖ IV 1913; OÖ I 1939, OÖ II 1956, OÖ III 1958, OÖ IV 1960, OÖ V 1978 sowie die Seiten- und Zeilenzahl).
3. ÖWT NÖ I, 467/40.
4. ÖWT NÖ I, 859/20.
5. ÖWT NÖ II, 465/30.
6. ÖWT NÖ I, 767/22.
7. Infektions-Ordnung der Stadt Wien v. 15. Mai 1680, Codex austriacus 521.
8. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum unter der Enns. II, Wien 1829, § 2013.
9. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum unter der Enns. II, Wien 1829, § 2014.
10. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum unter der Enns. II, Wien 1829, § 2015.
11. Gesetzbuch über Verbrechen 3. Aufl. Prag 1803, Neuntes Hauptstück § 152.
12. StGB-Kodex 4. Aufl. 1.4.93, §§ 180-181.
13. ÖWT/NÖ I, 1028/36.
14. Infektion Ordnung der Stat Wienn. Gedruckt durch Hans SYNGRIENER 21. Okt. 1558. NB 17.024-C Alt.
15. W. KOHL, Zur geschichtlichen Entwicklung von Gewässerverschmutzung und Gewässerschutz im Donauraum. Limnologische Berichte Donau 1997, Bd. II. 32. Konferenz der IAD Wien Österr. 1997, 11-33.
16. ÖWT/NÖ I, 381/30.
17. ÖWT/NÖII 465/20.

18. R. OSTERTAG, E. MOEYLE u. S. BRAUN, Die Tierkörperbeseitigung. Berlin-Hamburg. 2. Aufl. 1958, 42-53.
19. Viehseuch-Ordnung: Codex Austriacus V (=Suppl.II), Wien 1777, 51-52.
20. W. LECHNER sen., Tierkörperbeseitigung vor 1785. Wien, tierärztl. Mschr. 54 Jg. 1967, Heft 10, 686-687.
21. Durchführungs-Verordnung zu §14 des Tierseuchengesetzes RGBI 177/1909 i.d.F. BGBl 128/1954.
22. W. KOHL, Die bakterielle Belastung der Badeseen. Wasser und Abwasser, Bd. 1969, 117-135.
23. ÖWT/NÖ IV, 151/8
24. Verordnung des Landeshauptmannes von NÖ vom 18. Aug. 1977 über das Verbot der Ablagerung von Abfallstoffen an der Donau. Landesgesetzbl. NÖ, 1977/ 110.
25. F. CZEIKE, Historisches Lexikon, Wien, Bd. 4, Wien 1995, 312.
26. ÖWT/NÖ I, 518/12.
27. M. SCHWARZ, Umweltstrafen. Fragen nach den historischen Bewertungskriterien von Umweltdelikten, in G. JARITZ/V. WINIWARTER (Hg.) Umweltbewältigung, Bielefeld 1994, 77-98.
28. A.F. PRIBRAM, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Wien 1938, 1-52 u. 127.
29. A. GEUSAU, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien. 3. Teil, 7,61 u. 111, Wien 1791.
30. A. FISCHER, Geschichte der Vieh- und Fleischschau von Linz und Oberösterreich, Linz 1936, 59 u. 70 u. Abb. 16 u. 20.
31. F. WIESINGER, Das Fleischhauerhandwerk in Wels, 1926, zitiert nach: A. FISCHER, Geschichte der Vieh- und Fleischschau von Linz und Oberösterreich, Linz 1936, 7.
32. ÖWT/NÖ I, 282/2.
33. ÖWT/NÖ I, 549/10.

34. Hinsichtlich jener Literaturstellen, die der Abb. 2 zu Grunde liegen vgl. Anm. 52,54,55,56,64,67,68,80,81,82 und die Linzer Regesten Bd. B1A2 (bearbeitet von Georg GRÜLL) Linz 1952, Seite 230, laufende Nr. 2311.
35. Diese Beispiele sind entnommen aus: Register zu ÖWT/NÖ I,II,III; Register zu ÖWT/OÖ (=ÖWT/OÖ V); New fürgenommene Infektions Ordnung 1562 (= Schriftenreihe des Archivs der Marktgemeinde Brunn am Gebirge/NÖ, herausgegeben v. H. KONEGGER, Brunn/Geb. 1973; K. MOLLAY (Hg). Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, Weimar 1959; J.KUPCIK, Alte Landkarten von der Antike bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Prag 1980, 40, 76 u. 77; Monumenta Hungariae Juridico-Historica Corpus Statutorum IV/2, Budapest 1897; Linzer Regesten Bd A1c (Registerband) Linz 1955.
36. H. ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste Bd. 34, Leipzig und Halle 1742, (Ndr.1997) („Schlachthaus“).
37. G. OSTHOFF, Schlachthöfe für kleine und mittelgroße Städte, 5. Auflage Leipzig 1902, 3-6.
38. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, IV, Leipzig 1878 (Ndr 1984), 2098.
39. K. BAUER, Regensburg, Geschichte und Geschichten, Regensburg 1988, 203.
40. Linzer Regesten, Bd. B I A 5 (bearbeitet von Georg GRÜLL), Linz 1953. Pars tertia 6453.
41. ÖWT/NÖ III, 513/4.
42. ÖWT/NÖ III, 580/22.
43. FERDINAND I. Polickey Ordnung und Satzung der Stadt Wien auf die Hanndtwercksleut, Gedruckt zu Wien 28. Jänner 1528. Wr.Stadt- und Landesbibliothek B 194736.
44. F. CZEIKE, Historisches Lexikon Wien, Bd 5, Wien 1997, 92.

45. K. FAJKMAYER, Dreihundert Jahre Wiener Fleischhauer Genossenschaft 1612-1912, 1912, 17, Arch.d.Stadt Wien, B 91.
46. F. CZEIKE, Historisches Lexikon Wien, Bd. 5, Wien 1997, 91.
47. B. WOLMUTH, Grundriß der Stadt Wien vom Jahre 1547. Herausgegeben durch den Altertums-Verein zu Wien im Jahre 1857 und 1858. Wiener Stadt- und Landesarchiv Karthogr. Sammlung 236/2,3.
48. A. GEUSAU, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien 4. Teil, 42,316,340,361,394,398,419,448, Wien 1793.
49. C. KLUSACEK, K. STIMMER, Die Stadt und der Strom. Wien und die Donau, Wien 1995, 37-44.
50. F. CZEIKE, „daz si nit krank Ochsen slahen“, in: Wien aktuell 42 (1973) , 21-25.
51. M. SCHEUTZ, K. SCHMUTZER, S. SPEVAK, G. STÖGER, (Hg.) Wiener Neustädter Handwerksordnungen (=Fontes rerum Austriacarum III/13), Wien, Köln, Weimar 1997, 157.
52. Monumenta Hungariae Juridico-Historica Corpus Statutorum IV Budapest 1897, 172.
53. G. DEAK, in guhter ruhe und stolzer sicherheit... Einige Aspekte des bürgerlichen Alltags, in : O. PICKL/H.FEIGL (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, Wien 1992, 169.
54. K. MOLLAY (Hg.), Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, Weimar 1954, III/1. Art. 105.
55. A. ERHARD, Geschichte der Stadt Passau II, Passau 1864, 253-254.
56. ÖWT/OÖ I, 199/11.
57. ÖWT/OÖ I, 745/27.
58. Es ist übrigens interessant, daß es damals bereits eine Selbstverständlichkeit war, Fleisch und Speck je nach Befallstärke der Tiere verschieden zu beurteilen.

59. Dekret der Niederösterreichischen Regierung an die bürgerl. Schwein-Fleisch-Beschauer vom Februar 1724 Wiener Stadt-Archiv Alte Reg. 101/723.
60. Instruktion für die magistratischen Fisch- und Fleischbeschauer. Arch.d.Stadt Wien. Hauptarchivakt 4/1804.
61. Entsprechend dieser Instruktion ist auch eine für die Gegenwart besonders auffallende Kontrolle der „fleischverkaufenden Gewerbsleut“ vorgesehen. Nach §12 dieser Instruktion sollen sich die Beschauer in der Nähe der Fleischbänke, so daß sie von den Fleischhauern nicht gesehen werden, aufhalten. Die Parteien die vom Markt kommen, sollen sie „auf bescheidene Art“ anhalten, und das gekaufte Fleisch hinsichtlich Gewicht, Genußtauglichkeit, Zuwage und Preis überprüfen.
62. F. CZEIKE, Historisches Lexikon Wien, Bd.5, Wien 1997, 382.
63. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum unter der Enns II, Wien 1829, § 2000.
64. Fleischhygieneverordnung BGBl 1983/280 VO des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Mai 1983 über die Hygiene bei der Gewinnung und Verarbeitung von Fleisch.
65. New fürgenommene Infektions Ordnung 1562 (=Schriftenreihe des Archivs der Marktgemeinde Brunn am Gebirge/NÖ, Heft 2, herausgegeben v. H. KONEGGER, Brunn/Geb. 1973).
66. New verbesserte Invections Ordnung, 18. Juni 1630, Gedruckt zu Wienn in Österreich, Kopie nach Mikrofilm der ÖNB.
67. Infektions-Ordnung der Stadt Wien 1680, Codex Austriacus 520
68. ÖWT/NÖ III, 360/18
69. ÖWT/NÖ II, 456/45

70. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum unter der Enns II, Wien 1829, § 2000.
71. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, Besondere Österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns I/2, Wien 1819, §§ 978-983.
72. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum unter der Enns II, Wien 1829, § 2029.
73. J.H. ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig u. Halle, Bd. 43, 1745 (Ndr 1997) 358 (Thaler).
74. Im 16.-18. Jahrhundert spielt der Taler im Geldwesen eine bedeutende Rolle (siehe Anm. 28). Die großen Wertschwankungen dieser Großsilbermünze ist auf das jeweilige Silberangebot am Markt und das Wertverhältnis der Gold- zur Silbermünze zurückzuführen. Der Mangel eines geschlossenen Münzgebietes und der gesteigerte Geldbedarf der Kriege (Türken-, 30-jähriger- und Franzosenkrieg) führten dazu, daß unterwertige Münzen geprägt wurden. Münzordnungen haben immer nur kurze Zeit eine Wertstabilisierung gebracht. Der Wert des Talers hat in diesen Jahrhunderten 60 bis 120 Kreuzer betragen. Zur Unterscheidung von den neuen Kippertalern mit geringerem Silbergehalt wurde der gute alte Taler Reichstaler genannt.
75. L.V. BARTH-BARTHENHEIM, System der österreichischen administrativen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum unter der Enns II, Wien 1829, § 2001.
76. J. KOHL, Die Entwässerung, in : P. KORTZ (Red), Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts II, Wien 1905, 193-214.
77. Der Graphik liegen zugrunde: J.KOHL, Die Entwässerung, in: P.KORTZ (Red), Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts II, Wien 1905, 193 ff; diverse Aufstellungen der MA 30:

- „Länge Straßenkanal 1870-1960“, „Darstellung der Bevölkerungs- und Kanalisationsverhältnisse in Wien in den Jahren 1874-1953 (Bezirke 1-21)“, „Graphikon der seit 1890 durchgeführten Kanalbauten in Längenmetern 1890-1948“, „Wiener Straßenkanalnetz 1965-1984“, „Länge der Straßenkanäle im Gebiet von Wien nach dem Stande Ende 1990“ (alle freundlichst überlassen von der MA 30, September 1991); Magistrat der Stadt Wien, MA 30. Abwasserentsorgung und Gewässerschutz für Wien, in: Wasser- und Abfallwirtschaft. Mitteilungen des Österr. Wasser- u. Abfallwirtschaftsverbandes 5/1997, Wien 1997,9.
78. R. LIEPOLT, Zwei Jahre Internationale Arbeitsgemeinschaft zur limnologischen Erforschung der Donau in: Österr. Wasserwirtschaft 11 (1959), 204-216.
79. Wasserrechtsgesetz Wiederverlautbarung, BGBl 215/1959.
80. Verordnung des BM f. L.u.F. v. 14. April 1977 zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer 210. VO ausgegeben 5. Mai 1977, BGBl. 1977/49.
81. K. BAUER, Regensburg. Geschichte und Geschichten, Regensburg 1988, 818
82. A. GEUSAU, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien 3. Teil, 24, Wien 1791.
83. K. MOLLAY (Hg.), Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, Weimar 1954, III Art. 287-292.
84. ÖWT/NÖ III, 539/5.
85. K. BAUER, Regensburg, Geschichte und Geschichten, Regensburg 1988, 781.
86. H. FLAMM, M. ROTTER (Hg.), Angewandte Hygiene in Krankenhaus und Arztpraxis. Wien - München - Bern 1999, 249-250.
87. Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Heft 83.

88. G. WÜST, D. HAAS, F.F. REINTHALER, E. MARTH, Problematik der Richt- und Grenzwerte luftgetragener kultivierbarer Mikroorganismen im Bereich der Abfallwirtschaft. Abstracts der 27. Jahrestagung der ÖGHMP Schloß Goldegg, 23. - 25. Mai 2000.
89. D. HAAS, G. WÜST, F.F. REINTHALER, E. MARTH, Emission thermophiler Actinomyceten im Bereich von Kompostieranlagen. Abstracts der 27. Jahrestagung der ÖGHMP Schloß Goldegg, 23. - 25. Mai 2000.
90. Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung und Fleischverarbeitung (AEV Fleischwirtschaft), BGBl. 1999 II/12 v. 12.1.99.
91. Programm der Österreichischen Bundesregierung zu einer nachhaltigen Wasserpolitik in Österreich. Ministeratssitzung 16.5.2000. Wasser und Abfall-Wirtschaft Ausgabe 6, Juni 2000, 2-4.

Anschrift des Verfassers:

Univ. Prof. Tzt. Dr. Werner KOHL

Landstr. Hauptstr. 163

A-1030 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse Wien](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [137 140](#)

Autor(en)/Author(s): Kohl Werner

Artikel/Article: [Zur Geschichte von Gewässerverschmutzung und Gewässerschutz seit dem Spätmittelalter. 223-286](#)